

## **Veröffentlichungstext im Amtsblatt MV vom 21.12.2009**

### **Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2009

Nach § 36 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 130 a Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 296) sind bis zum 22. Dezember 2009 für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave bekannt. Aufgrund des Dokumentenumfanges kann abweichend von § 130 a Absatz 5 LWaG zu den Dokumenten nur ein Hinweis im Amtsblatt erscheinen. Die Dokumente sind mit der öffentlichen Bekanntgabe für alle Behörden verbindlich.

Nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) i.d.F.d.B.v. 1. November 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 814) unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung. Hierfür wurde ein Umweltbericht erstellt.

Mit Bekanntgabe der Maßnahmenprogramme erfolgt die Bekanntgabe der zusammenfassenden Umwelterklärungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung der WRRL-Maßnahmenprogramme gemäß § 5 Absatz 1 LUVPG M-V i.V.m. § 14 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist. Ferner werden gemäß § 14 m UVPG die Überwachungsmaßnahmen bekanntgegeben.

Vom 22.12.2008 bis zum 22.06.2009 erfolgte gemäß § 130b Absatz 4 LWaG eine öffentliche Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne. Ferner erfolgte vom 22.12.2008 bis zum 22.02.2009 eine Öffentlichkeitsbeteiligung für die Maßnahmenprogramme und Umweltberichte gemäß § 14 i Absatz 3 UVPG. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die abschließende Bewirtschaftungsplanung einbezogen.

Gegenstand der zusammenfassenden Umwelterklärung ist die Erläuterung der Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms sowie die Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit sowie die Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm. Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Maßnahmenprogramms genommen haben.

Ansprechpartner für die Planungs- und Programminhalte ist das

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

elektronische Anschrift:  
poststelle@lung.mv-regierung.de

Die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme, Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave können über das Internetportal <http://www.wrrl-mv.de/> eingesehen und heruntergeladen werden. Ferner können sie bei den nachfolgend genannten Stellen in den Dienstzeiten nach Terminabsprache auch in Papierform eingesehen werden:

im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

die Unterlagen für alle o. g. Flussgebietseinheiten,

---

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg

die Unterlagen für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe und Oder,

---

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Rostock  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock

die Unterlagen für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene,

---

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

die Unterlagen für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe und Schlei/Trave,

---

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Stralsund  
Badenstr. 18  
18439 Stralsund

die Unterlagen für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene

---

und im

Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde  
Kastanienallee 13  
17373 Ueckermünde

die Unterlagen für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene und Oder.

## **Hinweise zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/ Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave**

### **1 Allgemeine Hinweise**

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) fordert für Flussgebietseinheiten (FGE) die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und zur Erreichung der Umweltziele gemäß Richtlinie die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen. Die Ziele und Anforderungen der EG-WRRL wurden in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, in das Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern und die Landesverordnung zur Umsetzung der WRRL übernommen.

Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme sind erstmalig bis Ende 2009 aufzustellen. Sie dienen nach ihrer Bekanntmachung als Grundlage der Maßnahmenumsetzung für die Erfüllung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015.

Drei Jahre nach Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes, bis zum 22.12.2012, ist der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 EG-WRRL ein Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms zu erstatten.

Bis 22.12.2015 ist eine weitere Bestandsaufnahme über den dann vorhandenen Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu erstellen und der Bewirtschaftungsplan für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 fortzuschreiben. Dabei sind Wasserkörper, die bis 2015 mit Ausnahmeregelungen belegt worden sind mit einem besonderen Gewicht zu betrachten.

### **2 Zuständige Behörde**

Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet die Gewässer der Gemeinschaft sogenannten Flussgebietseinheiten (FGE) zu. Die FGE Warnow/Peene ist ein nationales Flussgebiet. Sie liegt vollständig auf dem Territorium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig. Für die FGE Warnow/Peene erstellte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) einen Bewirtschaftungsplan, ein Maßnahmenprogramm und einen Umweltbericht.

Für die anderen Flussgebietseinheiten in Mecklenburg-Vorpommern erstellte das LUNG Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten und koordiniert diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern. Der Prozess wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Verbraucherschutz (LU) mit Hilfe einer landesinternen Lenkungsgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

### **3 Hinweise zum Inhalt**

#### **Bewirtschaftungspläne**

Die Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind durch EG-WRRL Artikel 13 Anhang VII und Artikel 11 bestimmt. Wesentliche Inhalte sind jeweils:

- eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit,
- eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer,
- die Ermittlung und Kartierung wasserbezogener Schutzgebiete,
- eine Darstellung der Gewässerüberwachungsprogramme und der Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete,
- eine Liste der Bewirtschaftungsziele,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung,
- eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme sowie Angaben zur Finanzierung sowie Aussagen zur Begründung von Fristverlängerungen,
- eine Zusammenfassung der Informationen und Anhörungen der Öffentlichkeit sowie
- die Benennung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Bereitstellung von Hintergrunddokumenten und –informationen.

Die Bewirtschaftungspläne sind zusammenfassende Planungsdokumente, die gleichzeitig dem Nachweis der richtlinienkonformen Umsetzung der Anforderungen der EG-WRRL gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

#### **Maßnahmenprogramme**

Die Maßnahmenprogramme haben folgende wesentlichen Inhalte:

- rechtliche Grundlagen und Darstellungsebenen,
- Strategien zur Erreichung der Umweltziele,
- Maßnahmenarten und Maßnahmenschwerpunkte,
- Abschätzung der Wirkungen von Maßnahmen,
- Überregionale Bewirtschaftungsziele und
- Angaben zur Umsetzung

Die Maßnahmenprogramme stellen das planerische Instrument zur Verwirklichung der Umweltziele dar. Die Programme enthalten sogenannte grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen.

Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen alle nationalen Regelungen, die zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Abwasserverordnung, Düngeverordnung, Landeswassergesetz, Landesnaturschutzgesetz, Landes-UVP-Gesetz, Gewässerqualitätszielverordnung, Badegewässerlandesverordnung usw.)

Zu den ergänzenden Maßnahmen gehören alle weiteren, über die grundlegenden Regelungen hinausgehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Umweltziele ebenfalls erforderlich sind. Zu ihnen gehören z. B. Rechts-, sowie administrative, wirtschaftliche und steuerliche Instrumente, Bau- und Sanierungsvorhaben, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben usw.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bis einschließlich 2009 an allen Fließgewässerkörpern Vorarbeiten zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans vorgenommen. Für die Gewässer der Bearbeitungsgebiete wurden hydromorphologische Defizite, Zustandseinstufungen, Restrik-

tionen, Entwicklungsziele, mögliche Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele in Arbeitskreisen ermittelt. Die Priorisierung dieser Maßnahmen erfolgte nach ihrer Effizienz, der Angemessenheit der Kosten, der Akzeptanz, der technischen Durchführbarkeit und den natürlichen Gegebenheiten. In den Arbeitskreisen wurden unter Federführung der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur alle betroffenen Fachbehörden und Stellen sowie interessierte Bürger zusammengeführt. Die Abstimmungen in den Arbeitskreisen erfolgten grundsätzlich konsensorientiert.

Die so ermittelten Maßnahmen wurden entsprechend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser für das gesamte Bundesgebiet entwickelten Katalog 107 verschiedenen Maßnahmenarten zugeordnet.

Sofern das damit erreichbare Bewirtschaftungsziel nicht dem guten Zustand bzw. dem guten ökologischen Potential entspricht, wurden auf Grundlage der regionalen Vorabstimmungen im Bewirtschaftungsplan Fristverlängerungen begründet.

Weniger strenge Umweltziele und vorübergehende Verschlechterung als Ausnahmetatbestände werden, außer für den Wasserkörper Unterwarnow, nicht in Anspruch genommen. Es liegen zwar Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen für bestimmte Wasserkörper rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst ebenfalls Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftungsplanung werden daher z. T. weitere Untersuchungen notwendig, falls die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele infolge natürlicher Gegebenheiten oder dauerhaft unverhältnismäßiger Kosten von Maßnahmen erforderlich wird. Grundsätzlich wird sich deren Inanspruchnahme jedoch auf Wasserkörper mit einer besonderen Belastungssituation beschränken.

Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten enthalten Maßnahmenarten unter örtlichem Bezug auf Planungseinheitsebene (Zusammenfassung mehrerer Bearbeitungsbiete). Einzelne Maßnahmen mit konkretem Ortsbezug sind in dem Programm nicht ausgewiesen oder aufgelistet. Die vertiefende Planung und rechtliche Zulassung dieser aus der Bewirtschaftungsplanung zu entwickelnden Vorhaben bleibt weitergehenden Planungsschritten und Zulassungsverfahren vorbehalten.

### **Umweltberichte**

Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung, in deren Zusammenhang die Umweltberichte zu erstellen waren, ist es, die Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms zu ermitteln und zu bewerten. Die Verpflichtung für die Durchführung eines solchen Verfahrens ergibt sich aus dem UVP-Gesetz. In den Umweltberichten wird die Gesamtheit der möglichen positiven und negativen Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen dargestellt.

Die zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Maßnahmenprogramms genommen haben.

Wegen der Zielsetzung der Maßnahmenprogramme, eine ökologische Verbesserung der Gewässer zu erreichen, ergeben sich weitestgehend positive Auswirkungen auf die Umweltgüter menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Wasser und biologische Vielfalt. Aus der Vielzahl der in den Programmen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben. Daraus ergaben sich 21 Maßnahmentypengruppen, die in Ihrer Wirkung beurteilt wurden.

Im Gesamtergebnis sind die Maßnahmenprogramme mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können

(z. B. Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.